

X, 12. a

3, 482. 486.
Noy. Minv. II, 286.



Contenta

1. Grz. Jacebs zu Dess. Golda sonst
zu Jagd Ordnung 1644.
2. Grz. Emserds sonst, und Jagd Ord.
und das fürstlich. Inca 1674
3. Grz. Jos. Georgius zu N. feisnach
sonst, und Jagd, Ordnung 1683. 4. seitl.
4. fürstl. Braunschweig. Lüneburg. Holz Ordnung
- 1651.
5. Grz. de ao. 1665.
6. fürstl. Braunschweig. sonst Reglement 1686.
7. Grz. Braunschweig. sonst Ordnung 1741
8. Grz. Braunschweig. sonst Reglement 1746.
9. Goldordnung des unidre fürstlich und
Hofes 1593
10. Gold Ordnung betriffend die Waagen,
wischen Meisträumen, so Cöln gemustig,
sich in die Meisträumen Cöln
haben

- 11 Kaiserlich-Merkwürdiger sonst Jagd-
 Ordnung Österreich 1706.
- 12 Kaiserlich-Gewandlung sonst und Jagd-Ord.
 von Herzog-Christian zu Sachsen
 Germ. 1728.
- 13 Kaiserlich-Brennerei, Holz und Loh,
 Ordnung 1622.
- 14 Inq. de ao 1590.
-

13
Unserer von Gottes

Gnaden / Georg Wilhelms/
Marggraffens zu Brandenburg / des
Heil: Römischen Reichs Erk-Sam-
merers und Churfürstens / in Preus-
sen / zu Göllich / Cleve / Berge / Stettin Pommern / der
Cassuben Wenden / auch in Schlesien zu Grossen und
Jägerndorff Herkoges / Burggraffens zu Nürnberg /
Fürstens zu Rügen / Graffens zu der Marck und
Ravensperg / Herrens zu Raven-
stein / 2c.

Verordnung:

Wie es hinfüro in unserm Lande der Marck / und den
dazu gehörigen Orten / mit Vorkauffung des Holzes / auch
sonsten auff unsern Heyden / Wildbahnen und Ges-
hegen sol gehalten werden.



Gedruckt im Jahr 1622.

jā
m
se
no
te
no

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Von Gottes Gnaden /
 Wir Georg Wilhelm / Marg-
 graff zu Brandenburg / des Heil:
 Röm. Reichs Erb-Sammerer / und
 Churfürst / in Preussen / zu Göllich /
 Cleve / Berge / Stettin Pomern / der Cassubē Wendē /
 auch in Schlesiē zu Grossen und Jägerndorff Herzog /
 Burgraff zu Nürnberg / Fürst zu Rügen Graff zu der
 Marck und Ravensperg / Herz zu Ravenstein / Ge-
 ben männiglich hiermit zuvernehmen / was trefflichen
 Schaden / die muthwilligen Buben in den Gehölzen
 und Heyden / mit Brande / verwüstungen und son-
 sten anrichten und verursachen. Als seind wir zu
 vorkommung solches vnraths / Landen und Leuten
 zum besten bewogen / unsers freundlichen lieben Herrn
 und Vaters hochlöblichster gedechtnuß / Holz Ord-
 nung zuernewern : und in Druck verfertigen zulassen /
 auch darüber / dz derselben in nichts möge zuwidern ge-
 handelt werden / festiglich zuhalten : Gestalt wir denn
 allen und jeden unsern Landvögten / Ober : und Hoff-
 Jägermeistern auch Hauptleuten / Ober : und Holz-
 fürstern / Ambtschreibern / Heydtreutern und Hege-
 A ij meistern /

meistern / auch sonst allen und jeden unsern Unter-
 thanen und Verwandten / die sich unser Heyden und
 Wälder / mit Hölzung / Hütung / oder andere Nutz-
 barkeit gebrauchen / hiermit gnädiglich und ernstlich
 befehlen und aufferlegen / dieser unser Holzordnung /
 bey Vermeidung der darin vorleibten Straffe / und
 unser schweren Bngnade / endlichen und gehorsamli-
 chen nachzukommen / und dieselbe zu halten / das wol-
 len wir uns also gänzlich zugeschehen verlassen / und
 seinds gegen den gehorsamen in allen gnaden zu erken-
 nen geneigt.

I.

Von Grenzen und Wild-
 fuhren.

Wälfänglichen sollen unsere Ober: und
 Hoff Jägermeistere / auch Ober: und
 Holzförstere / nebenst unsern Hauptleu-
 ten / auch Ambr: und Holzschreibern /
 Heydereutern / Hegemeistern und Leuf-
 fern / uns an unsern Grenzen / Hölzun-
 gen / Wäldern und Wildfuhren nichts / entziehē lassen /
 sondern da etwas davon entzogen / sollen sie dahin sehē /
 das solches wiederumb restituiret werde / und unter den
 keinem / er sey auch wer er wolle / ihren Pflichten zuwie-
 der /

der / nichts zulassen / viel weniger einem oder dem andern etwas vbersehen / das Uns an unser gebühr und zustande zuvorschmelerung gereichen möchte. Und da in unsern Emptern Grenze streitig / oder etwas veraltet befunden würde / So sollen unsere Ober : und Hoff Jägermeistere / auch Ober : und Holzförstere / nebenst unsern Hauptleutē / auch Ambt : un̄ Holkschreibern / sich mit den benachbarten / da die Grenzen streitig bescheiden / und in beysein der Heydereuter / Schulken / Alten und Jungen Patwrsleute / fleiß anwenden / dieselbe in richtigkeit zubringen / auch hinfüro zuverhütung vnrichtigkeit / ein jeder in seinem befohlenen Ambt und Gränß solche Jährlich beziehen / und besichtigen / und die voraltete Grenzen mit zuziehung der Benachbarten / mit Grenzmahlen oder Neuen Bäumen vermahlen un̄ vernewern / Wie den die vornewerung zum wenigsten allewege vbers dritte Jahr geschehen sol. Da auch dabey etwas bedenkliches vorfiele / sollen unsere Ober : und Hoff Jägermeistere / auch Ober : und Holzförstere / nebenst unsern Hauptleuten / auch Ambt : und Holkschreibern / solches an uns unterthenigst gelangen lassen / wollen wir jederzeit gestalter sachen nach darauff verordnung zuthun wissen.

Es sol auch unsern Ober : und Hoff Jägermeistern

A iij

auch

auch Ober: und Holzförstere / nebenst unsern Hauptleuten / auch Ambt: und Holzschreibern hiermit anbefohlen sein / auff die Gehölze / darauff uns die Regalien beydes mit den Hohen: und Nieder Jagten zustendig / ein fleissiges auffsehen zu haben / damit dieselben von denjenigen / denen sie zugehörig / und von unsern vielgeliebten Vorfahren / und nunmehr von uns / als dem Landes Churfürsten und Lehenherren / ihnen auff's newe vorlehnet / nicht zu sehr verhawen und verwüestet werden / und also die künfftigen Lehenfolger hieran keinen mangel leiden mögen. Und do je diejenigen auß hoher noht in berürten Gehölzen / eine anzahl Holz verkäuffen müssen / Sollen sie doch solches alles mit unserm willen und verlaub thun.

Ingleichen sollen unsere Ober: und Hoff Jägermeistere / auch Ober: und Holzförstere / nebenst unsern Hauptleuten / auch Ambt: und Holzschreibern / fleissige auffsicht haben / das die Wälder und Heyden an fruchtbahren Mast: und Nutzholzkern / nicht verödet / noch sonst mit verhawen und außraden verwüestet werden / Sondern wann zu unser Hoffhaltung / Emptern / Mühlen / Brücken und Tämmen / oder zu unvermeidlicher notturfft unserer Untertanen Gebewden und bestes / etwas angewiesen / oder gefolget werden müste / das solches in gebührlicher zeit / und mit vor-

mit vorgehender berathschlagung unsers Ober-Jägermeisters an den örten geschehe / da es zum wenigsten schädlich seyn kan: Gestalt dann dir unserm Holzförstern insonderheit hiermit befohlen sein sol / in dem Köpenickschen Revir, wie auch von Berlin bis Spandow / als auff der Jungfer: und Teltowischen / auch Wülichen / Ruderßdorffischen / Storckowischen und andern nahe beym Hofflager gelegenen Heyden / mit dem Bauholz nunmehr zu schliessen / und dasselbe vor unsere Hoffgebewde zu schonen / und keinem Holzhändler weder Bau: noch Brennholz jetztgedachten Heyden zu verkäuffen / Es were dann / daß die angesessenen Dorffschafften / zu ihrer selbst eigenen führung etwas feuffen wolten / darunter doch nur alleine das träge / Rindfellige und straupe Holz / und keinen Nutzholz sol vorstanden werden.

Ebener massen solers auch in dem Lehebruche zwischen Belten und Bökow halten / un̄ ohn unserm vorwissen daraus nichts verkeuffen / Dann wir das Elerholz doselbst / zu Grundpfälen vor unsere Beste Spandow / auch zum Kohlenschwelen / vor unser Hofflager wollen geschonet wissen.

So sollen auch die Heydereuter / Hasenheger / He gemeister und Leuffer / so derer an einem und andern orte nötig / durch unsern Ober: und Hoff Jägermeister /

stern / auch Ober : und Holzförstern in Pflicht genom-
 men : und einem jeden zur nachricht die gedruckte Ord-
 nung zugestellet : und darbey eingebunden : und
 vermahnet werden / sie zu ihrer Wissenschaft zu ge-
 brauchen / und einem jeden / dem es gebühret / dieselbe
 vorzuweisen / sich auch alles eigennützes und unter-
 schleiffs gänzlich zu eussern / Niemand zur vngedühr
 zu beschweren / noch umb giff / gaben / gunst / oder
 freundschaft willen / etwas zu entwenden / sondern
 sich ihrer Bestallung gemees zuverhalten / und an
 dem / was ihnen darin vorschrieben / oder sonsten mit
 vnserm vorwissen gewilligt und gebührt / genügen :
 auch die zwölff Morgen Landes / die ihnen besage ih-
 rer Bestallung zustehen / ohne weiter radung ande-
 rer Ecker / davon gleichwol auff gewisse masse hierin-
 ne / unterm Titul von Radung der Ecker / gemeldet
 wird / weder umb Lohn / noch aus zwang / noch unterm
 schein mit bitte / und anbietung Speise und Francks /
 durch unsere Vnterthanen / sondern durch ihre eigene
 trifft / ackern und bestellen zulassen / auch von keinem
 Vnterthanen Ecker zuverkauffen / noch umb die helffte /
 dieselbe zubeseen / bey verlust des Ackers und Korn /
 auch andern unser ernstest straffe / Imgleichen kein Vie-
 he mehr / als die verordnung vermag / zuhalten / auch
 dasselbe vor den gemeinen Hirten zutreiben / und dar-
 zu frei-

zu keines wegen einen sonderlichen Hirten anzuneh-
men.

Wie dann hiermit unsern Hauptleuten und Ambt-
schreibern/ mit sonderbahrn ernst sol anbefohlen sein/
nicht allein für sich/ sondern durch die Ambts-
Vöigte fleißig zusehen zulassen/ Würden sie aber über zuver-
sicht solches thun/ sollen sie es unsern Ober: und Hoff-
Jägermeistern/ auch Ober: und Holzförstern berich-
ten/ die es fürters an uns gelangen lassen: und die
Straffe von Uns gegen die Heydereuter verordenet
werden soll/ Gestalt dann auch unsere Ambt: und
Kornschreibere / wie auch Landreutere und Vöigte/
und andere Diener/ wie sie Namen haben/ bey straffe
mit alle kein eigen Vieh halten sollen.

So sollen auch unsere Ober: und Hoff-Jäger-
meistere/ auch Ober: und Holzförstere den Heydereu-
tern und Knechten/ auch Aufsehern nicht gestatten/
daß sie für sich selbst/ oder nebenst andern mit Holz/
Dielen/ Schindeln/ Kolen/ Pech/ Theer/ oder andern
dem Holz anhängig / handeln / oder den Händelern
umb gewinn oder eingen Nuzes willen vorschub thun/
sondern do einer oder der ander Knecht sich hiewie-
der/ oder sonsten wider unser Ober: und Hoff-Jäger-
meistere/ auch Ober: und Holzförstere befehlich/ in un-
sern sachen ungebürlich/ und ungehorsam erzeigte/ den-
selben

B

selben

selben einziehen/ und die Verbrecher und ungehorsamen uns anmelden lassen/ damit sie zur straffe gezogen werden.

So sollen und werden unsere Ober: und Hoff-Jägermeistere/ auch Ober: und Holzförstere/ wie auch Ambt: und Holzschreibere / selbst sich solcher Handlungen / eigennuzes und unterschleiffs eussern und enthalten.

Und damit hinfüro das Wildprät sich in den Zäunen also vielfältig nicht spiessen und umbkómen möge/ So sollen unsere Ober: und Hoff-Jägermeistere/ auch Ober: und Holzförstere / nebenst unsern Hauptleuten/ Ambt: und Holzschreibern / auch Heydereutern/ Hegemeistern und Heydeläuffern darob sein/ und es bey einrr ansehnlichen straffe anordnen/ daß die Zäune oben mit Klampen zugemacht/ und forters keinesweges gespiket werden.

II.

Wie es mit denen so auff unsern Heyden Lager: und Raff-Holz / umb gebürlichen Miethabern: Ingleichen frey Brennholz darauff zu holen macht haben / gehalten werden sol.

Es sollen unsere Ober: und Hoff-Jägermeistere/ auch Ober: und Holzförstere / nebenst unsern Haupt-

Hauptleuten / auch Ambt : und Holzschreibern / Heydenknechten / Hegemeistern und Läufern / jährlich auf Michaelis unsere Heyden und Wälder vermieten / und denen Bawren / so unsere Ambts Untertanen sein / und treuge Lager : oder Raffholz / es sey Eichen / Büchen / Eichen / Kienen / oder Espen / das Jahr über aus unsern Heyden / Tangern / oder andern Hölzern zuführen sich angeben / und einschreiben lassen werden / von einem Wagen mit zwey Pferden allewege auf Wehnenachten 4. Scheffel Habern zu Holzmiere geben lassen.

Würden sie aber vor einen Wagen vier Pferde / oder zwey Wagen mit vier Pferden haben / So sollen sie von jedem Pferde zwey Scheffel Habern / und also auf vier Pferde 8. Scheffel Habern geben.

Dagegen sollen sie / so viel sie zu ihrer Haushaltung nöhtig / an Lager : und Raffholz / welches auff Zopff-Ende verstanden werden sol / außzuführen / aber nicht zuverkauffen macht haben.

Wann aber sonst an Bürgern und Bawren / so nicht unsere Ambts Untertanen sein / aus unsern Heyden / Tangern / oder Hölzern des gemeldten Lager : oder Raffholzes mieten und außführen würden / die sollen allewege das Jahr von einem Pferde 3. Scheffel
 B ij Habern

Habern/ und von zwey Pferden 6. Scheffel Habern
zugeben schuldig seyn.

Da aber einer oder zween aus einem Dorffe
mieten wolten / und die andern nicht / so sol keinem
ohne den andern vermietet werden / besondern sie sol-
len alle mieten / damit sie nicht unterschleiff gebrau-
chen mögen.

Und sol ein jeder Bürger oder Bawr auf so hoch
und wie viel Pferde er mietet / einen Zettel aus un-
serm Ambte / von unsern Ambtschreibern / welchen
doch stets unser Holzförster auff dem Holzmarckt un-
terschreiben sol / nehmen und unsere Untertanen da-
von 2. Silber Groschen / ein frembder aber 3. Silbergr.
Schreibegeld geben / und auf die verlaubte Tage sol-
chen Zettel stets bey sich haben und produciren / auch
wann sie wiederumb mieten wollen / denselben Zettel
dem Holzförster einantworten / solchen nachmalen
mit den Registern wegen des Miete-Habern collatio-
niren / und dagegen einen andern fördern.

Und sol diß Zettelgeld folgender massen gethei-
let werden. Als : von den 3. Silber Groschen sol un-
ser Holzförster 8. Pfennige / der Ambtschreiber 4.
Pfennige / der Holzschreiber 2. Pfennige / und der Hey-
dereuter 7. Pfennige. Und dann von den 2. Silber-
Groschen der Holzförster 5. Pfennige / der Ambtschrei-
ber

ber 3. Pfennige/der Holzschreiber 1. Pfennig/ und der
Hendereuter 6. Pfennige/ alsofort im Ambt nehmen/
und das übrige nebst dem Holzgelde in unsere Cam-
mer unfeilbar geliefert/ und gleich dem Stammgelde
außgetheilet werden.

Würde sich aber einer oder mehr unterstehen/ den
andern seinen Nachbarn mit solchem Holze unter der
miere zuvorlegen/ und also unterschleiff zu machen:
So sol der oder dieselben darumb nach unserm erkent-
niß gestraffet werden.

Da auch einer befunden würde/ der zu Holze füh-
re/ und nicht gemietet/ oder einen Zettel hätte/ dersel-
be sol uns jedesmals/ wo er ein Ambts Bawer ist/
2. Thaler zur straffe/ und dem Hendereuter oder Knech-
te 9. Silber Groschen zum Pfandgelde: Ist aber kein
Ambts-Bawer/ sondern unser Unterthanen einer auf
dem Lande/ oder in unsern Städten besessen/ sol er
uns allemal 3. Thaler/ dem Hendereuter oder Knechte
davon den vierdten Pfennig: Ist aber ein außlän-
discher/ uns zur straffe 4. Thaler/ und dem Hendereu-
ter oder Knechte 1. Thaler zur straffe und Pfandgelde
verfallen/ und zu geben schuldig seyn.

Wann auch einer oder der ander auff unsern Hey-
den frey Lager: und Raff-Holz zur brennung berech-
tigt ist/ und solches gleich zubescheinigen hat/ sol doch

der oder dieselben nicht weniger / als die so gekaufft
und gemietet / sich durch unsere Verordnete jedesmahl
gebürlich anweisen lassen / sich auch des Lagerholkes
und trägen Sacken / an den zugelassenen und ange-
wiesenen örtern zur brennung / und nicht zur verkäuf-
fung erholen / oder der Straffe nach gelegenheit der
verbrechung gewärtig sein.

III.

Wann / durch wen / und wie die Holz-
märkte und Anweisungen sollen gehalten
werden.

Inführo sollen die Holzmärkte von Michaelis
Jan / bis Lucia / und von Lucia bis auff Ostern
von unsern Ober- und Holzförstern / nebenst unsern
Hauptleuten / auch Ambt- und Holzschreibern / Hey-
dereutern / Hegemeistern und Läufern an einem jegli-
chen Ort gehalten und angestellet : und den Leuten je-
desmahl der eigentliche Tag angekündiget / und in die
verkaufte Stämme des Ambtsgemärkte / nebenst des
Holzförsters Holzzeichen : und also mit zweymahl
Zeichen gezeichnet und gemärket werden.

Wann aber aus dieser Zeit unsere Unterthanen
und andere zu ihren nothdürfftigen / und unümbgäng-
lichen Baw : und sonstem Holz bedürfftig / seind wir
zu frie-

zu frieden / daß ihnen solches / doch an denen Orten /
da es der Wildbahne ohne schaden / umb gebürliche be-
zahlung gelassen und gefolget werde.

Es sollen auch unsere Hauptleute und Ambt-
schreibere jedesmals auff den Holzmärkten berich-
ten / was sie an nohtdürfftigen Saw : und Brennholz /
auch zu den Gehegen bedürfftig : Darauff dann un-
sere Ober : und Holzförstere solches anweisen / und
unter das freye Holz zu Register bringen / den Vöig-
ten aber forters ihres gefallen / keines weges das
Saw : und Brennholz in den Heyden an grünen Hol-
ke zunehmen / passiren lassen wollen.

Da auch unser Hauß-Vöigte vor unser Hofflager
in Küchen und Gemächer / auch Camminen / so wol
unser Hauptmann zu Müllenhoff / zu unsern Braven
und Backen / Holz fordern würde / So sollen unsere
Ober : und Holzförstere / ohne unserer Ober : und
Hoff-Jägermeistere vorwissen oder vorordnung nichts
anweisen / sondern sich allewege darüber bey ihnen
Rahts erholen.

Gestalt dann auch ins künfftige in jedem unserm
Ambt und Bestungen / ein gewisses an Holke zur bren-
nung gegeben / und es damit nicht überhauffen zu gros-
sen unserm unterschleiffe forters gehalten werden sol.

Da auch die von Adel / Städte und Dörffer ei-
gene

gene Heyden hätten/ so sie schonen und allein auff unsern Heyden käuften wolten: Sollen unsere Ober: und Holzförstere/ uns solches vorher schriftlichen berichten/ Wollen wir uns/ was sie sich darauff verhalten sollen/ gegen ihnen zuerklären wissen.

Nach dem wir auch etlichen unsern Dienern in ihren Bestallungen frey Brenn-Holz verschrieben. Als sollen unsere Ober: und Holzförstere den jenigen dasselbe in die Nembter zu haben anweisen/ und uns umb so viel mehr/ die andern Hölzer/ in der nähe schonen/ und sonst zu unsern besten verkauffen/ und so wol von diesen Deputanten, als auch von denen/ so wir Bauholz verehren/ dem wehrt nach/ wie es sonst verkaufft werden kan/ das gebührende Stammgeld sich davon entrichten lassen.

So sollen auch denen/ so Holz käuften/ unsere Ober: und Holzförstere/ auff den Holzmärckten anmelden/ daß sie solches gekaufftes Holz/ innerhalb vier Wochen aus den Heyden schaffen: In verbleibung dessen/ sollen unsere Heydereuter die Zeichen wiederumb außhaben/ und die Käufer nicht allein des Geldes/ sondern auch des gekaufften Holzes verlustig sein.

Damit auch unsere Heyden und Wälder nicht zu sehr verwüstet noch verhaben werden/ Wollen wir
das

das hinführo keinem Fluß: so wenig auch Einländi-
schen zur flößung in frembden Landen/ ohn unser und
unseres Ober-Jägermeisters vorwissen und sondern
befehlich/ Holz bey straffe verkaufft werden sol.

Es sol auch hinführo kein Kohlenholz/ wie bishe-
ro geschehen / in der Summa / oder Meiler weise / so
wol auffn Kauff/ als für unser Hofflager angewiesen:
noch verkaufft / sondern nach Stammen zu Register
bracht und berechnet werden.

Gleicher gestalt sollen unsere Ober: und Holz-
försere / Holzschreibere / Heydeknechte und Läufer/
was sie zu ihrer eigenen nohtdurfft und brennung/ aus-
serhalb des Lager: und Raffholzes / welches ihnen
sonsten so weit erlaubet ist/ benöhtiget sein/ sich gleich
andern auff den Holzmärkten/ in beysein der andern
zugeordneten anweisen/ zeichnen/ und wo sie das ver-
möge ihrer Bestallung / nicht frey haben/ bezahlen/
und zu Register bringen lassen.

Und damit bey den Holzmärkten die Unkosten
und Zehrungen / so viel immer möglichen gemässiget
werden/ So sol man niemands/ so dabey nicht nöhtig
ist / ziehen.

Alldieweil auch das Holz an etlichen örtern thew-
rer/ als in dieser unser Ordnung der Kauff nach ge-
sakter

¶

sakter

sakter massen beschrieben / loßgeschlagen / und ver-
kauft werden kan.

So sollen unsere Ober- und Hoff Jägermeistere /
auch Ober- und Holzförstere / nebenst unseren Haupt-
leuten / auch Ampt- und Holzschreibern hiermit be-
fehlich haben / solches so hoch / als sich es immer leiden
wil / und sonderlich den frembden und Außländischen /
zuverkäuffen / darunter sie dann vermöge ihrer uns
geleisteten Pflicht / auch unsern deswegen zu ihnen
habenden vertrauen / unser bestes wol werden zu su-
chen / und zubefordern wissen.

IV.

folget der Kauff und wehre
des Holkes.

Nach dem wir befunden / das etlich Holk / als dür-
re Eichen / und andere Rindfellige Bäume / so
zum Bawen nicht dienlichen / und nothwendig zum
Brennholk / oder zum Theerbrennen und Kohlen
müssen gebraucht werden / wie dann gleicher gestalt
auch ander Nutzholk / als Linden / Ahörnen / Rotbü-
chen / Hainbüchen / Rüstern / Espen / Bircken / Eschen-
holk und der gleichen / welches alles in dem es ungleich
groß und klein / außrücklichen nach der Taxa und ge-
wissen kauff in die Holkordnung nicht kan gesetzt wer-
den. So wol-

So wollen wir das unsere Ober: und Hoffjäger-
meistere/ auch Ober: und Holzförstere nebenst unseren
Hauptleuten/ auch Ampt: und Holzschreibern nach
gelegenheit der Grössesolche Bäume uns selbst zu
besten gebürlich Taxiren und verkäuffen.

Sonsten aber lassen wir bey nachgesehtem wehr
verbleiben.

Als:

Ein Eiche so man zum Rahne / Müllentender und Mehlbalken gebraucht/	6. Thall.
Eine Eiche zum Sägeblocke/	3. Thall.
Ein Eiche zum Stielholz/	2. Thall.
Ein mittelmessige Eichen Schwelle /	1. Thal. 18. sil- bergroschen.
Eine geringe oder gemeine Eiche Schwelle /	1. Thal. 12. silbergroschen.
Eine Eiche zu Kiegelholz/	1. Thall.
Eine Eiche zu Wehrpfälen oder Urbaum/	12. silbergroschen.
Ein groß Eichenbaum so träge und zum Bau nicht dienlichen / nach dem er ist/	1. 2. 3. 4. 5. Thall.

Es sollen aber keine grüne Eichenbäume / so Mast
tragen/ verkauft werden/ es wehre dann/ das diesel-
ben zu dicke stunden/ oder sonsten an denen nutz hal-
ben/ keine hoffnung vorhanden.

S ij

Sichten-

Fichten Holtz.

Ein grosser Fichtenbaum / 2. Thaler 12. silbergroschen.

Ein Fichtenbaum so zween Sageblöcke gibt / 2. Thaler.

Ein Fichtenbaum daraus ein Sageblock / eine grosse Krippe / Bahlen zu einer geschürzten Stuben / eine Schwelle / Balcken / Rehmstücke / Schindel / oder Splitbaum / und alle andere grosse Fichtenbäume / daraus nicht zween Sageblöcke werden können / 1. Thaler 4. silbergroschen.

Ein Mittelbaum / daraus mittelmässige Balcken / Rehmen und der gleichen zumachen / 1. Thaler.

Ein Span: und Kiegelholz / 16. Silbergröschchen.

Ein Bahlbaum / 8. silbergr.

Ein kleiner Letterbaum / 8. silbergr.

Ein Lattbaum / 6. silbergr.

Ein schock treuge Kiefe / 1. Thaler 18. silbergr.

Ein schock Hopffstangen / 20. silbergr.

Es sollen die Letter: und Lattbäume / Hopffstangen und Kiefen / aus den dickten außgelesen / und nicht ganz und gar auff einem Platz / do es unsern Gebegen und Wildbahnen schädlich / weggehawen werden.

Ein Rindfelliger treuger Beutenbaum / so zu dem Bawen nicht dienlichen / nach dem er ist / 3. 2. 1¹/₂. 1. Thaler 21. 18. und 16. silbergroschen.

Ein Zwen-

Ein Zwenspenig Fuder Kienstubben/ 4. silbergr.
 Jedoch wollen wir hiermit einen jeden insonder-
 heit ernstlich befohlen haben / das der / oder dieselben /
 welche ins künfftige Kienstubben auff unsern Mey-
 den außgraben / das sie die außgeworffene Gruben /
 als bald und von stund an / wiederumb zuwerffen / und
 solches bey vormeidung ein Thaler straffe nicht an-
 ders halten sollen.

Vorgesaktes Sichtenholz / außgenommen die Sa-
 geblöck / sollen den Ampts Untertanen umb den hal-
 ben werth zu ihren Gehöfftten doch mit diesem bedin-
 ge / das sie davon nichts verkäuffen / und veruntra-
 wen / gefolget werden.

Die Glösser aber sollen uns die Zöpffe zum besten
 liegen lassen.

Eschen Holz.

Eine Esche zum Ruhm oder Kahn / 2. Thal. 6. silbergr.
 Eine Esche zu Backtrögen / 1. Thaler 6. silbergr.
 Eine Esche zu Morden / 1. Thaler.
 Eine Esche zu Schüppen / 18. silbergr.
 Eine Esche daraus vier grosse Reiffen gemacht wer-
 den können. 16. silbergr.
 Eine Esche daraus zwey grosse Reiffen zu machen sein
 12. silbergr.
 Ein Zwenspenig Fuder Eschenholz / 1. Thal. 4. silberg.
 Linden-

G iij

Linden Holz.

Ein Lindenbaum nach dem er ist / 1. Thaler 12. silbergr.
 1. Thaler 8. silbergr. 1. Thaler 4. silbergr. 1. Thaler
 20. silbergr. 18. und 16. silbergr.

Ahornen.

Ein Ahornenbaum nach dem er ist / 1. Thal. 10. silberg.
 1. Thaler 6. silbergr. 1. Thaler 20. silbergr. und
 16. silbergr.

Rothbüchen Holz.

Eine Sechsspaltige Büche / 1. Thaler 20. silbergr.
 Eine Vierspaltige Büche / 1. Thaler 4. silber.
 Eine Dreispaltige Büche / 1. Thaler.
 Eine Zweispaltige Büche / 20. silbergr.
 Ein Büchen Naffbaum / 20. silbergr.
 Ein Büchenbaum / der nicht mehr zur Mast dienli-
 chen / und treuge wird / sol nach dem wehrt / den
 Rademachern / oder wer es zum Nutzholz begehrt /
 verkauffet werden / zu 3. 2. 1. Thaler 18. silbergr.
 1. Thaler 12. silbergr. 1. Thaler 6. silbergr. 1. Thaler
 20. silbergr. 18. und 16. silbergr.

Hainbüchen Holz.

Eine Sechsspaltige Büche / 1. Thaler
 Eine

Eine Bierspaltige Büche/	20. silbergr.
Eine Dreyfpaltige Büche/	16. silbergr.
Eine Zweyfpaltige Büche /	12. silbergr.
Ein Naffbaum /	8. silbergr.

Rüstern und Epen Holz.

Ein Rüsternbaum nach dem er ist / vor 1. Thaler 18. silbergr. 1. Thaler 12. silbergr. 1. Thaler 8. silbergr. 1. Thaler 6. silbergr. 1. Thaler 4. silbergr. 1. Thaler 20. silbergr. 18. silbergr. 16. und 14. silbergr.

Ein Epenbaum nach dem er ist / 18. 16. 12. 8. 6. 4. silber.

Bircken und Elen Nutzholz.

Ein Bircken und Elenbaum / daraus man Nutzholz haben kan / und nach dem er ist / 1. Thaler 20. silbergr. 18. 16. 14. 12. silbergr.

Sonsten sol das ander Birckenholz / mit den Zöpfen / denen so dasselbe begehren / von unsern Ober : und Hoff Jägermeister auch Ober : und Holzförstern / nebenst unseren Hauptleuten / auch Ambt : vñ Holzschreibern angewiesen / und von den Käuffern desselben zu Scheitern gehawen / auch in Klafftern gesezet / als jede Klaffter drey Elen hoch und breit / und die Scheit drey Ellenlang : Inmassen dann solches die Holzmasse mit

se mit bringt / gemessen werden. Da nun einiger hier=
über haben würde / der : oder dieselben / sollen nicht
allein das Holz / sondern auch das Geld verlustig sein /
Und sol :

Ein Klaffter Bircken oder Elsenholz an Hawerlohn
gelten / 1. Thaler 18. silbergr.

Ein schock Elsen Hopffstangen / 14. silbergr.

Espen Holtz.

Ein Espenbaum nach dem er ist / 1. Thaler 18. silbergr.

1. Thaler 12. silbergr. 1. Thaler 6. silbergr. 1. Thaler.

20. silbergr. 18. 16. und 14. silbergr.

Haseln Holtz.

Ein Zwenspennig Suder Haseln Bandtstöcke / 1. Thal.

Ein Zwenspennig Suder Haseln Bandtstöcke / zu
Rhordächern / 18. silbergr.

Werfften.

Ein Zwenspennig Suder Werfften Bandholz 20. sil=
bergroschen.

Ein Zwenspennig Suder Zaun : oder Horten Kuten /
1. Thaler.

Dielen.

Ein schock Spünd : oder Bodem Dielen nach dem sie
groß und klein sein / 18. 15. 12. 11. 10.

Eichene

Eichene Bretter.

Ein schock Eichen Bretter/nach dem sie lang und breit
sein / 30. 24. 20. 16. und 13. Thaler.

Und sollen hierbey unsere Ober: und Holzför-
stere in acht nehmen / das sie Jährlichen eine gute not-
turfft/ an Sageblöcke auff die Schneidemühlen ver-
schaffen/ und dabey anordnen/ das dieselben in Bret-
ter verschnitten/ und davon ohn ihren der Ober: und
Holzförstere vorwissen/ nicht das geringste verkauft/
sondern solche Bretter alle fleissig zu Register mit ge-
sezt/ und jedesmahls auff den Holzmärkten colla-
tioniret, auch die Schneidemühlen / alsdenn disfalls
visitiret werden. Do auch zu unsern Hofflager: und
Nemptern Gebäuden / Bretter genommen werden
müssen / sollen gleichfals dieselben fleissig zu Register
gebracht / und berechnet/ und mit des Bawschreibers
Rechnungen collationiret werden.

Kienen Klaffterholz.

Ist der schnitt drey Ellen lang und hoch / die Klaffter
vor 18. Silber Groschen.

Die Klaffter Eisenholz/ drey Ellen lang und hoch/
21. silbergr.

Wird es aber zu Dörzholz und gedoppelt gehawen/so
sol die

sol die Klaffter verkaufft werden vor 1. Thaler
18. silbergr.

v.

Vom Stamgelde.

Wanneiner vor einen Thaler Holz kauft / es sey
gleich Bau: Klaffter / oder Nutzholz; Sollen
die Ambts: so wol den Junckern / Städte Untertha-
nen / auch die Außländischen / von jedem Thaler 3. sil-
bergroschen / wie dann gleicher gestalt auch die vom
Adel / und andere / so in unseren Heyden frey Brenn-
und Bauholz haben / Item / die jenigen / denen wir /
wie oberwehnet / Bau: und Brennholz auß gnaden
verehret / oder es in ihren Bestellungen zum Depu-
tat verschrieben / sollen nach gewissen anschlage der
Taxa, so viel Holz als ihnen angewiesen / und sie be-
kommen werden / von jedem Thaler 3. Silber Groschen
Stamgeldt / zugeben schuldig sein / Ingleichen sollen
auch die jenigen so auff unseren Heyden / frey Lager:
und Raffholz haben / und alle andere / so von Ein-
und Außländischen darauff dasselbe mieren / Jahr-
lich von einem Pferde 3. Silber Groschen entrichten /
Davon den Ober Jägermeistern 6. Pfennige / dem
Oberförstern 4. Pfennige / dem Holzförstern 8. Pfen-
nige / dem Cammer Secretario, dem wir gnädigst auff-
getra-

getragen / diese Gelder einzunehmen 3. Pfennige / dem
 Sammerschreibern / so in den Holz: und Jagtsachen
 schreibt / 2. Pfennige / dem Ambschreibern 4. Pfenni-
 ge / dem Holzschreibern 2. Pfennige / und dem Heyde-
 reutern 7. Pfennige / gegeben werden sollen.

VI.

Von Pfandung des stehen-
 den Holkes.

Sich aber einer von den Bürgern unterstehen
 würde / grün: oder stehendes Holz / auff unsern
 Heyden zuhaben und dessen keinen Zettel haben / der /
 oder dieselben was eine Eiche / sol uns 4. Gulden / und
 dem Heydereuter der sie pfändet / 1. Gulden / wo es
 aber eine Fichte oder was dieses wehrts ist / der sol
 uns 2. Gulden / und dem Heydereuter / oder der ihn
 pfändet / 1. Gulden zugeben schuldig sein.

VII.

Von frembden Pawren so dem Ampte
 nicht unterworffen und gleich sehr
 Landsassen sein.

Welche Pawren sich unterstünden / einen grünen
 Baum umbzuhaben: Ists eine Eiche / so sol er
 uns 6.

D ij

uns 6. Gùlden / und dem Heydereuter zwey Gùl-
den: Istts eine Fichte und des wehrts / uns drey Gùl-
den / und dem Heydereuter / einen Gùlden / zuerlegen
schuldig seyn.

VIII.

Von Pawren und andern / so
Ausländisch.

Wein Pawr von denen sich unterstünde / einen
grünen Baum umbzuhawen / und des keinen
Zettel hätte / wie solches vor einen Diebstall könnte an-
gezogen werden / Soler / wo es ein Fruchtbaum / als
eine Eiche ist / 30. Gùlden / und dem Heydereuter drey
Gùlden: Istts aber eine Fichte / und was dem gleich /
sollen sie uns 20. Gùlden / und dem Heydereuter drit-
te halb Gùlden zuerlegen schuldig sein.

IX.

In Gemein.

Nach deme sich auch etliche unterstehen / Bäume
zubeklopffen / zuschelen / zu ringeln / und so wol
in den Heyden / als auch auff den Eckern / zu Sewern /
und wol gar nieder zu hawen / und als dann / wann sie
trucken / wegzuführen / Als sollen hinfuro unsere O-
ber: und Hoff Jägermeistere / auch Ober: und Holz-
förstere /

förstere / nebenst unsern Häuptleuten / auch Umbt:
und Holzschreibern / Heydereutern und Knechten / mit
embsigem fleiß drauff sehen / und nicht gestatten / das
solches verübet und sonderlichen auff den Eckern /
grün Eichenholz geradet und gefewret werde / wel-
cher aber darüber befunden / und einen solchen Eichen-
baum / mit beklopffen / beschelen / ringeln und befew-
ren / schaden zu fügen würde / sol 20. Thaler / der ihn a-
ber mit alle wegführen / und zu seinem Nutzen gebräu-
chen würde / 30. Thaler zur straffe geben.

Es sollen auch die Heydereuter / Knechte / auch
Hegemeistere und Läufer / do einer / er wäre Bürger
oder Bawr / In : oder Außländisch betroffen würde /
denselben Wagen und Pferde nehmen / unnd in die
nechsten Gerichte bringen / die auch nicht ehe folgen
lassen / er hätte dann solch Straffgeldt erleget / oder
sich desselben gnugsam vorbürget.

X.

In Gemein von Städten.

Were es aber sache / das in den Städten durch
Fewer schaden geschehe : Wollen wir als dann
jedesmahls befehlich geben / wie es der Holzung hal-
ber in solchen nöten / mit ihnen gehalten werden sol.

D iij

XI. Die

Die AmptsBawren be-
langende.

Da die Bawrschafften durch Brandt Schaden
nehmen / oder sonsten wüste Höfe von newen ba-
wen wolten / sol ihnen darzu Holz auß den anstossen-
den Hölzern / oder Tangern umb die halbe bezahlung
gelassen werden.

In Gemein.

No sol hierunter keiner an keinem andern orte
haben / denn an deme orte / da er an gewiesen
wird / bey straffe der Pfandung / wie oben.

Von unbefügten Jagen / Schiessen /
und andern eingriffen.

Sollen auch unsere Ober : und Hoff Jägermei-
stere / auch Ober : und Holzförstere / nebenst un-
sern Hauptleuten wie auch Ambt : und Holzschrei-
bern / Heydereutern / Hegemeistern / und Läufern / nie-
manden / er sey von frembden oder Einländischen / ge-
statten / noch zusehen / das sich einer oder mehr / einiger
Gerech-

Gerechtigkeit auff unsern Heyden und Wälden/ viel weniger in unsern Wildfuhren und Gehegen / heimlich oder öffentlich anmasse/ es sey mit Jagen / Schiessen/ Hezen/ Hütungen/ Triefften/ Fischereyen/ Gräse-
 reyen/ abhawung/ und wegführung/ auch außradung des Holkes/ oder wie es sonst nahmen haben mag/ Darauff dann nicht minder / die Heyderenter jedes orts/ und so weit sich eines jeden Veritt erstreckt/ gebührliche auffsicht und acht haben / so wol vor ihre Personen sich alle derselben eingriffe/ eigennutze/ und ungebühr enthalten sollen.

Da sich auch die vom Adel / wie auch die Bürger in Städten / und dero Diener oder andere / wer die auch wären/ mit langen Röhren/ auff unsern Heyden/ Wildbahnen / und Gehegen/ außserhalb des gewöhnlichen weges oder Richtsteiges finden liffen / und uns eingriffe dadurch geschehen solten/ sol uns dasselbe jederzeit berichtet werden / So wollen wir uns der straff halber dar auff zuerklären wissen.

Würde dann jemand freventlicher weise/ und unsern disfalls publicirten, und hierbey zu ende gedrückten Mandaten, zuwider sich gar unterstehen/ auff unsern Heyden/ Wildbahnen und andern Gehegen/ nach Hirschen / wilden Schweinen/ Rehen/ Hasen / und dergleichen Wilden Thieren auch nach Feder
 Wild:

Wildprat / wie es nahmen haben mag / es geschehe heimlich oder öffentlich / zu schießen / und zu hegen / Seind wir dieselben / sie sein wessen Standes sie wollen / besage gedachtes Edicts , ganz ernstlich zu straffen gemeinet / und sollen die Henderreuter und Hasenheger / wie auch Hegemeister und Läufer / oder andere unsere Diener / und Unterthanen / welche sie darüber betreten / oder sonst erfahren / und uns solches berichten und anzeigen / nach höhe und gelegenheit betrürter straffe / von jedem hundert 10. Thaler zu ihren Anparth bekommen / und ihnen jedesmahls richtig gefolget : auch vor männigliches vorgewaltigung und Feindschafft / von uns in gebürlichen schutz und schirm gehalten werden / Würde aber einer oder mehr sich unterstehen / mit demselben durch die Finger zusehen / und solchen unfug zuverschweigen / derselbe sol / er sey auch wer er wolle / mit dem Thäter ernstlich gestraffet werden.

XIV.

Von den Hunden.

Es sol auch niemand / er sey vom Adel / Bürger / Pawr / Schäffer / Hirte oder Müller / seine Hunde ledig in die Heyden lauffen / sondern ein jeder den Hunden Prügel / oder Knüttel zwener Schuhlang anbin-

10 Th.
 10 Th.
 10 Th.
 10 Th.
 10 Th.

anbinden / oder dieselben an Stricken führen lassen.

Da aber einer oder mehr solches nicht thäte und von unsern Ober: und Hoff Jägermeistern / auch Ober: und Holzförstern nebest unsern Hauptleuten / auch Ambt: und Holzschreibern / Hasenhegern / Puschleuffern / oder dero Dienern betroffen würde / dem sollen alsofort die Hunde erschossen werden / und er darzu 12. Silber Groschen / welche halb der Herrschafft / und die ander helffte dem der es anzeigt / zukommen sollen / zur straffe verfallen sein /

XV.

Von den Sageblöcken / welche die Müller umb die helffte schneiden.

Die Müller / welche von altershero auff unsern Heyden der Sageblöck / umb den halben schnitt befugt gewesen: lassen wir nochmaln / bis zu ferner Verordnung / bey solchem gebrauch: Jedoch das sie die Blöcke auff ihren unkosten haben und anführen / auch uns alle Jahr zwey oder drey schock Dielen nach dem das Holz anzuführen ist / voraus geben und hernach uns die halben Dielen unverfürket folgen lassen sollen / Worauff dann unsere Ober: und Hoff Jägermeistere / auch Ober: und Holzförstere / nebenst unsern

E

fern

fern Hauptleuten / auch Ambt: und Holzschreibern /
 und Heydereutern fleißig sehen / die Dielen so uns zu-
 kommen / trewlich berechnen / und dabey die Anzahl
 der Blöcke gleich den Dielen in ihrer Rechnung / was
 davon verkaufft / und was im Ambte verbraucht
 wird / mit benennen: es auch bey unsern eigenen
 Schneidemühlen / dergestalt wie oberwehnet / und
 nicht anders halten / und allemahl bey den Dielen mel-
 den sollen / aus wie viel Blöcken / sie geschnitten / da-
 mit hierbey kein unterschleiff getrieben werde.

Dieweil wir auch befunden / das unsere Schnei-
 demüller die Schwarten / weil sie für ihre mühe ihnen
 gehörig / zu ihrem vortheil zu groß und dicke / von den
 Sageblöcken abschneiden / auch wol etliche eine Diele
 von dem Sageblock voraus nehmen / wollen wir hin-
 füro die Schwarten vor uns selbstem behalten / und
 vor ihre mühe / vor jedem schnitt / so an den Sageblö-
 cken gethan wird / aus unserm Ampte 1. Pfennig ver-
 reichen / und die Schwarten uns zum besten / im Amp-
 te verkäuffen lassen.

XVI.

Von der Eichell und Buch-
 Mast.

W Ann Eichelen und Buchmast gerathen / sol man
 die örter da solche Mast ist mit der Hütung
 Viehe

Viehe und Pferden/ auch auffraffung verschonen/ bis so lange dieselben örter wiederumb geöffnet/ und erleubet werden.

Wann aber einer oder mehr / über dieses unser verbott thäte/ der sol uns einen Wispel Habern/ und dem der ihn pfändet / 16. Silber Groschen / zu straffe vorfallen sein / auch das / was er auffgerafft / mit verlohren haben / Vnd do die Mast also geriethe / das wir derselben vor unsere Schweine nicht alle bedürfftig: Sollen auch der Untertanen / und andere Schweine / eingenommen: und von Michaelis an / bis Nicolai, nach gesetztes unterschiedliches Miet: und Mastgeldt / in jedes Ampt / da die Mast verhanden / davon eingebracht und gegeben werden.

Als nemlichen unsere Ampts Untertanen / von jedem Schwein 1. Thaler 12. Silber Groschen / die vom Adel auffm Lande / auch Bürger und Einwohner in Städten / Item, derer vom Adel Leute / und der Städte Pawren 1. Thaler 18. Silbergr. Ausländische aber / von jedem Schweine 2. Thaler: und dann ein jedweder von einem Stück 4. Silbergr. Hut: und Schreibe geldt / Inmassen dann die vom Adel / und andere / so freye Mastgerechtigkeit in ihren Lehenbrieffen haben / eben so wol vor Hirtenlohn und Schreibegeldt 4. Silbergr. geben / und dagegen keinen eigenen Hir-

E ij

ten / bey

ten bey straffe zuhalten sich unterstehen: Sondern das Ampt die Hirten nottürfftig zu unterhalten schuldig sein: auch zu dem ende / von diesen 4. Silbergr. Hüt: und Schreibegeldt / 1. silbergr. dem Hirten verbleiben: die übrigen 3. silbergroschen aber gleich dem Stamgelde außgetheilet werden sollen.

So sollen auch unsere Ober: und Hoff Jägermeister auch Ober und Holzförstere / nebenst unsern Hauptleuten und Ambschreibern darob sein / das so bald die Schweine in die Mast eingenomen / mit dem Ambszeichen gebrandt: und ferner dem Heydereuter wie viel Schweine / sampt derer Nahmen / so sie in die Mast gethan / ein richtig Verzeichnuß gegeben werde / darnach er sich desto besser zurichten. Da sichs aber zutragen würde das über die gebürliche anzahl mehr Schweine sich befinden / so sollen dieselbe unsere sein / und alsobald in unsere Aempter geschickt: und dem Heydereuter oder Puschläuffer / der sie betretten wird / aus unserem Ampte / da sie hingetrieben / 12. Silbergroschen Pfandgeldt gegeben werden.

XVII.

Von Hütungen in unsern Gehegen
und Wildfuhren.

Zeweil auch auff unsern Heyden / in Gehegen
und

und Wildfuhren/ offtmals zimliche gute Wende verhanden/ Dahero dann nach gelegenheit (jedoch unsern Wildbahnen /und sonderlich den Schmökewikischen Werder ohne schaden) von Kind: Zug Viehe/ und andern Ochsen/ eine gute notturfft in die Wende kan geschlagen werden.

So verordnen und befehlen wir hiermit/ das unsere Ober: und Hoff Jägermeistere/ auch Ober: und Holzförstere/ nebenst unsern Hauptleuten/ auch Ambt: und Holzschreibern/ und Heydereutern/ darauß mit gebührenden getrewen fleiß sehen/ das mit einnehmung solches Viehes/ in einem und dem andern hierunter uns nichts zuschaden und nachtheil gereiche/ und sollen unsere Untertanen/ Bürger/ und derer vom Adel/ vom jedem stücke Wöchentlichen 2. Märckisch Groschen: die Ansländischen aber/ Fleischhawer und andere/ so zu ihrem Nutz/ die Ochsen feist zu machen vorhabens/ sollen uns von einem stücke/ die Woche 4. Silbergroschen/ und dan die Ochsen händler/ wann sie durchtreiben/ und solcher Wende sich gebrauchen wollen/ Tag und Nacht von einem stücke/ 1. Silbergroschen in unsere Vempter zum Hütegeldt geben/ und entrichten.

Dieses alles sol ferner/ nebenst andern unsern Holzgefallen/ getrewlichen zu Register gebracht: und

von jedem Thaler dem Holzförster 5. Pfennige / dem
Hendereuter 4. Pfennige / und dem Puschläuffer 3.
Pfennige / vorreicht und gefolget werden / Und wir
wollen diese vnserer Verordnung / nach vorfallender
Zeit des Jahrs jederzeit zu mindern und zu steigern /
uns hiermit vorbehalten haben.

XVIII.

Von Hütungen in Semetr.

Alle Pawrschafften so von altershero Beyde Ha-
bern / von unsern Heyden oder Tangern geben :
sollen dabey gelassen werden / Da aber darunter etli-
che ausser der Pawrschafften auch ihre Schaffereyen-
en / oder sonsten Viehe / auß newerbaueten Borwer-
cken / unter solchen die Pawren mieten wolten / mit
auff unsern Heyden trieben / sol denselben solches nicht
gestattet werden : Sie vortragen sich dann insonder-
heit mit unsern Ober : und Hoff Jägermeistern / auch
Ober : und Holzförstern / Hauptleuten und Ambt-
schreibern / der Hütung halber / und geben nach gele-
genheit den Habern / Inmassen die Dorffschafften
thun.

Alldieweil wir auch berichtet werden / das unse-
re Hendereuter umb ihres eigennukes / willen / den
Leuten die Hirten abgeschaffet und ihnen dargegen
auff ge-

auff gedrungen / andere anzunehmen / die ihnen jedes-
 mahls wann sie an : und abgezogen / einen Hammel ge-
 ben müssen / welches wir ihnen aber hinfürter keines-
 wegs gestatten wollen / Als sollen ins künfftige unse-
 re Amtschreiber gedachte Wende : Auf : und Ab-
 zug Hammel / ins Ampt fordern / und unter unsere an-
 der Viehe mitberechnen / und den Leuten aufflegen /
 das sie hinfürro keine Hirten / ohn des Ampts vorwis-
 sen und bewilligung / annehmen und abschaffen : und
 sollen gleichwol von deisen Wende Hammel / jeden
 Heydereutern aus dem Ampte / Jährlichen 5. Ham-
 mel / gegeben und entrichtet werden.

XIX.

Von Radung und außkäuffung
 der Aecker.

Nach deme auch bißhero etliche unsere Heydereu-
 ter / und andere sich unterstanden / neue Rade-
 länder in unsern Feldren und Heyden zumachen / oder
 Aecker von den Pawren zu käuffen : Dadurch dann
 unsere Untertanen sehr beschweret : unsere Dienste
 hindangeseht / und verseumet werden. Als sollen hin-
 furo solche von ihnen / und ihren Vorfahren / Newge-
 radete Aecker zu unsern Emptern geleget : und den Un-
 tertanen die ihrigen wiederumb restituiret werden /
 auch

auch ihre Erben und Nachkommen / an solchen Eckern
 keine Vorjahrung oder præscription sich zu gebrau-
 chen / oder anzumassen haben / Da aber etwas an E-
 cken und Wiesewachs / aus unsern Aemptern / ohne
 unsern und unserer Untertanen Schaden / zuentrah-
 ten: Können wir davon den Hendercutern / so viel
 als auff ein 8. Scheffel Ackers zusehen / ohne entgelt /
 gnädigst wol gönnen: Wie sie dann von unsern Ober:
 und Hoff Jägermeistern / auch Ober: und Holzför-
 stern / Hauptleuten und Ambtschreibern / jedsmahls
 an die Ecker und nottürfftig Wiesewachs / angewie-
 sen werden sollen / Auch mag ihnen / da über Die Acht
 Scheffel außsaat / noch mehr Acker vorhanden / der in
 unsern Aemptern / oder von unsern Ambts Untertana-
 nen / mit frommen nicht zugebrauchen wäre / und sie
 ihn begehren / und mit ihrer eigenen / oder gemieteten
 anspannung zubetreiben wissen / derselbe für einen
 andern / umb die gebührliche Pacht / wie die andern
 pflegen zugeben / auch gelassen werden: Jedoch das
 solches allewege auff bericht unserer Beampten / mit
 unsern oder unsers Ober Jägermeisters vorwissen zu-
 gehe / und die anweisung durch unsere Hauptleute o-
 der Ambtschreibere jedes orts geschehe / damit also ge-
 dachte Hendercuter ihre Pferde / und eine Kuhe / drey /
 vier oder fünff / nach dem sie fleissig / und ihnen erläu-
 bet wird /

bet wird / so viel desto besser außfüttern können: Jedoch sollen sie / wie oberwehnet / keinen eigenen Hirten halten / sondern solch Viehe vor den Gemeinen Hirten treiben / auch die Pawren und Ampts Unterthanen nicht zwingen / ihnen berührte Ecker wie bißhero unbillicher weise / und unsern Emptern zuveringerung geschehen / mit ihren Dienstpferden umbsonst zuschicken / Darüber dann unsere Ober: und Hoff Jägermeistere / auch Ober: und Holzförstere / nebenst unsern Hauptleuten und Ambschreibern werden zuhalten wissen.

Weil wir auch berichtet werden / daß es sonsten mit den Kadeländern hiebevorn / allerdinge nicht richtig zugegangen / auch dieselben nach gunst und willen / unaußgemessen außgethan worden. Als wollen wir hinfuro nicht gestatten / das dieselben Kadeländer / durch eine Person außgethan / sondern wollen / das dieselben nach Morgenzahl richtig abgemessen werden / und bey der außthung unsere Ober: und Hoff Jägermeistere / auch Ober: und Holzförstere / nebenst unsern Hauptleuten / Ambschreibern und Heydereutern allezeit sein: und mit zusehen sollen / das gute richtigkeit und gleichheit gehalten: allem unterschleiff vorkommen / auch solchen Leuten vermietet werden / welche die gebürliche Pacht vermögen zu rechter zeit außzubringen.

S

Die

Die Miete aber sol Jährlichen vernewert: auch die Pächte mit einem gewissen Vorzeichnuß / welches jedes Orts von den Ober: und Holzförstern / und den Hauptman vnterschreiben wird: berechnet werden / Wie sie dann auch Jährlich / und so offte die Ecker besetzt werden / dieselben messen / und dabey die verweigerung in acht nehmen / und dieselbe ohn vorwissen nicht gestatten wollen.

Vermietung der Fischey.

Wt den Wässern sol es also gehalten werden / Das unsere Hege-See und Teiche / ganz und gar geschonet bleiben / und sol niemands mit einigerley Fischey da finden lassen: Worauff unsere Heydereuter und Puschläuffer / jedes Orts fleissig auff zusehen / hiermit befehlicht sein sollen / Würden sie aber einen darüber betreten derselbe sol uns mit 10. Thaler straff verfallen sein / un̄ davon dem jenigen / der ihn betrifft / der 4.^{te} Pfennig zukommen: Da er aber des vermögens nicht ist / das er solche straffe geben kan / sol derselbe mit dem Gefängnuß gezüchtiget werden / und das angedeutete Straffgeldt auff 1. Silbergroschen Tag und Nacht los sitzen / Würden aber unsere Heydereuter und Puschläuffer vor sich selbst / oder ihr Gesind-

Gesindlein solcher unterschleiffe unterstehen: Sol-
len dieselbe nicht allein mit entsetzung ihrer Dienste:
sondern auch mit obiger straffe belegt werden.

Da aber sonsten Wasser zuvormieten / und wir
dieselbe zu unser Fischeren nicht gebrauchen wolten
auch vor unsere Amptshaußhaltung zuentrathen we-
ren. Sollen solche unsere Ober: un Holzförstere jedes-
mahls in den Holzmärkten / nebenst unsern Haupt-
leuten auch Ampt: und Holzschreibern / uns zum be-
sten umb einen Jährlichen Wasser Zins außthun / und
unsere Heydereuter darzu ziehen / damit / weil dieselbe
offters auff die Heyden / in welchem mehrentheils die
Seen belegen / kommen / keine frembde / oder andere /
welche die Fischeren nicht gemietet / auff den Seen
gelitten werden. Wie sie dann auch fleissig dahin se-
hen / und darauff acht haben sollen / das die jenigen / so
unsere See und Wasser gemietet / oder sonsten aus-
sonderbahrer befindlicher begnadigung gebrauchen /
derselben in der Reichzeit / bey verlust des Fischerzeu-
ges / und 10. Thaler straffe / schonen: sich auch zu je-
derzeit / beymeidung sothaner straffe / alles verbotte-
nen Fischerzeuges / nehmlichen / der Hamen und Wa-
ten / enthalten müssen.

Es sol auch hinfüro keinem auff unsern Heyden /
auff fliessenden Wässern / Seen oder Teichen / mit
F ij brennen-

brennenden Fehrfischen oder Krebsen zugehen / oder
sonsten zu andern behuff / Fehw auff den Heyden zu-
machen / oder Fehweisen bey sich zutragen verstattet
werden / besondern hiermit solch fischen gänglich abge-
schafft sein / Wo aber einer darüber befunden wird /
der Fehw bey sich hette / ob er gleich keinen Schaden ge-
than / sol er dem / welcher ihn betrifft / 2. Thaler zur
straffe zugeben schuldig sein / oder aber sonsten nach
gelegenheit der fälle / am Leibe gestrafft werden.

XXI.

Von Auffgehung des Fehws.

Begebe sichs hierüber / das ein Fehw auffginge
auff den Heyden oder Hölzungen / so sol allen
unsern Bürgern und Pawrschafften / so die Hü-
tungen auff unsern Heyden haben / oder sonsten auff
zwey meilweges daran gefessen / hiermit beyder Land-
folge und straffe derselben befohlen / und geboten sein /
von stund an / wann sie das Fehw ansichtig werden / zu
Sturm zuschlagen / und die Gemeine zusammen zu-
bringen / dem Fehw zuzulauffen und leschen zuhelffen /
auch ihren nechsten Nachbarn solches alsbald anzei-
gen zulassen würden sie aber solches sehen / und nicht
thun / auch ihren Nachbarn es auch nicht ankündigen
lassen / oder da es ihnen angezeigt würde / darüber
auffen

auffen bleiben / so sollen dieselben der Hütung und
Hölzung auff drey Jahr hiermit verlustig sein / und
sich derselben die zeit vber gänzlich enthalten / und
doch gleich sehr ihren gebührlichen Miet: und Holz-
Habern zugeben schuldig sein.

Die aber so nicht Hütung oder Holzmiere het-
ten; und über das / das es ihnen angekündigt / oder sie
es gewußt / außbleiben / und dem Feuer nicht zülieffen /
auch solches ihren nechsten Feld-Nachbarn nicht anzei-
gen lassen: Sollen nach gelegenheit des schadens dar-
umb gestrafft werden / es were denn sache / das sie ei-
nen Thäter macheten / und den zu Hafften brächten /
sollen sie solcher straffe dadurch entlediget sein.

Und weil insonderheit hiebevorn die Hirten / so wol
in den Heydē / als auch auff den Feldern / in die Bäume
Feuer gemacht / daraus grosser schaden entstanden.
So sol ihnen solches nunmehr bey 20. Thaler straffe
gänzlich verbotten sein / auch da ihr vormügen sich
nicht so hoch erstreckt / die straffe zu erlegen an dem
Leibe gestrafft werden.

XXII.

Von Beuten: Zetlern / Therbrennern
und Kohlenschwelern.

S Nsere Ober: und Hoff Jägermeistere / auch Ober: und
S iii ber: und

ber: und Holzförstere / nebenst unsern Hauptleuten/
auch Ambt: und Holzschreibern / sollen die Beuten/
welche uns zustendig / wann sie vermietet werden / die
Hendereuter darben haben / darmit sie uns davon/
wann wir sie darumb befragen werden / desto besser
ausführlichen und eigentlichen bericht thun können.

So sollen auch die Zeidler so auff unsern Henden
Zeideln / kein Gewr außserhalb der zugedeckten Töpffe/
auff: und von den Henden führen / noch in den Henden
ligen lassen / damit ihres Gewrs halber vns kein scha-
den wiederfahre: Würde aber hierüber einer befun-
den und betroffen / derer Gewr außserhalb des Topffs
unterm Baum liegen liesse obs gleich kein schaden the-
te / der sol uns zur straffe 2. Thaler verfallen sein / Da-
von dem Hendreutern oder dem jenigen der ihn be-
trifft / der vierdte Pfennig zukommen.

Und zu mehrer verhütung Gewrsgefahr / wollen
wir hinfüro nicht gestatten / das die Eheerbrenner
und Kohlenschweler / ihre Ofen in den Henden / noch
nahe an den Dörffern gelegen haben sollen: Sondern
unsere Ober: un Hoff Jägermeistere / auch Ober: und
Holzförstere / nebenst unsern Hauptleutē / auch Ambt:
und Holzschreibern / Hendereutern / sollen sie damit
an geraume örter / und außser der Wildfuhren und
Henden weisen.

XXIII. Von

Von Ottern und Mardern.

Es sollen unsere Ober: und Hoff Jägermeistere /
 auch Ober: und Holzförstere / nebest / unsern
 Hauptleuten / auch Ampt: und Holkschreibern / und
 Henderreutern / mit sonderbahren ernst dahin sehen /
 und acht haben / das hinfürter die Ottern und Mar-
 dern / so von den Leuten in unsern Emptern und Was-
 fern geschlagen und gefangen / nicht veruntrawet oder
 verpartitet: sondern das dieselben / so viel man derer
 jedes orts bekömpt in unsere Empter / die sie weiter in
 unsere Kammer einbringen sollen / ohne einigen un-
 terschleiff allesampt eingeantwortet werden: Wie
 sich dann die Beampten deroselben gleich andern ebe-
 ner massen enthalten sollen.

Dagegen sol dem jenigen so sie schlagen und fan-
 gen wird von einen jeden Otter ein guter Gilden /
 und von einer Marder / ein halber Gilden vorreicht
 und gefolget werden.

Da sich aber einer oder mehr unterfangen wür-
 de / dieselben vor sich zu behalten / oder sonsten zuver-
 handeln / der sol / er sey auch gleich wer er wolle / uns
 zur straffe von jedem stücke 10. Thaler vorfallen sein /
 und sol dem jenigen / der den Thäter anmeldet / die
 helffte von angedeuter straffe zukommen.

So sol

So sol auch unsern Hoffmeistern / Böigten und
Landreutern hiermit ernstlich eingebunden sein / ne-
ben unsern Ampts Dienern und Heydereutern hier-
auff zusehen / das dieser unser Verordnung gebühr-
lich nachgelebet werde.

XXIV.

Von abschuechung und führung
des Wildpraths.

Auch dem unsere Unterthanen uns vielfältig an-
gelauffen / und unterthenigst ersucht / das vom
Wild auff ihren Feldmarckten und Eckern ihnen an
ihrem Getreidicht hin : und wider grosser schaden zu-
stünde / sie auch dadurch in endlichen vorderb gerah-
ten würde.

Als haben wir in gnädiger erwegung dessen da-
hin bewilliget / das sie entweder durch einen Hüter :
oder für sich selbesten solch Wild von dem Getreidicht
und Saat fehren / und scheuchen : Wie sie dann in ei-
nem jeden Dorffe / zu dessen behuff / zwey mittel Hun-
de / denen die Hinterbesse an einem Bein / sol gelähmet
sein / halten mögen.

Auch sollen diese Hunde / ehe sie hierzu gebrau-
chet / im Ampte jedes orts besichtiget und dargestellet
werden.

Würde

Würde aber einer oder der ander / ungelähmete
Hunde auff den schlag mitnehmen / und zum scheuchen
gebrauchen / derselbe sol nicht allein für seine Persohn /
in unser ernsten straffe sein / sondern es sol die ganze
Gemeine Dorffschafft / deßwegen 10. Thaler straffe
vorfallen haben. Davon dem jenigen / so mit War-
heit es anmelden und darthun wird / 5. Thaler vorrei-
chet: das ander aber gleich andern straffgefallen / ver-
möge unserer Holz Ordnung distribuiret werden sol.

XXV.

Von Hirschstangen und Wildprath / so sich
spießet / und sonsten ungefehr ins Was-
ser umbkömpt.

Die Hirschstangen sollen alle Jahr unsere Ober:
und Hoff Jägermeistere / auch Ober: und Holz-
förstere / nebenst unsern Hauptleuten / auch Ambt:
und Holzschreibern / Heydereutern / Hegemeistern /
und Läußern von unsern Untertanen / oder wer sie
sonsten findet / abfördern / und dahin sehen / das hier-
unter keine entwendet: oder sonsten von obhanden
gebracht werden / Und sol dem jenigen / so dieselben
findet und einbringt / von einem jeden ende / ein Pfen-
nig aus unsern Emptern dafür zukommen.

Wann aber sich welche unterstunden / dieselben
G Hirsch-

Hirschstangen zuverbringen / die sollen uns von jedem
 stücke 10. Thaler zur straffe zugeben schuldig sein / Da-
 von sol dem / der die Thäter oder Verbrecher anmel-
 det / die helffte als 5. Thaler zukommen / und vorrei-
 chet werden. Da sichs auch zutrüge / das ein Hirsch
 oder stück Wild sich spiessen würde / oder im Wasser er-
 söffe / oder sonsten in andere wege umbkäme / so man
 noch zunutzen gebrauchē könnte: Sollen unsere Heyde-
 reuter dasselbe den nechsten / weil es noch frisch / in un-
 ser Hofflager zulieffern / oder da es weit abgelegen / in
 das nechste Ampt bey unser ernsten straffe einzubrin-
 gen / hiermit verpflichtet sein.

Da dann unsere Hauptleute und Ambschreibere
 ferner solch Wildprath einzusalken / auff tragen / und
 die Häute in verwahrung nehmen zulassen / hiermit
 befehlicht sein sollen. Ingleichen sollen auch unsere
 Heydereuter / Jährlichen unserm Ober Jägermeistern
 eine richtige Verzeichnuß / was hin: und wieder auff
 den Heyden an Wildprath umbkommen und gestor-
 ben / einbringen.

XXVI.

Von Jungen Endten / und anderer
 Gevögel Eyer.

Als sich auch bisshero etliche in unsern Emptern /
 und den

und den Behegen unterstanden / nicht allein die Endten / sondern auch die Eyer / so wol ander geflügelt Vögelwerck und Feder Wildprath aufzunehmen: Daher dann eine grosse verwüstung des Feder-Wildpraths erfolget: Wollen wir das unsere Ober: und Hoff Jägermeistere / auch Ober: und Holzförstere / nebenst unsern Hauptleuten / auch Ambt: und Holzschreibern / auch Hendercutern / Hegemeistern und Läufern / solches hinfüro keines weges verstaten: sondern bey ihren Pflichten / und so lieb ihnen unsere ungnade zu vermeiden / darüber halten sollen / das solches hinfüro nit geschehen möge / Wie sie dann auch die Vbertreter nach gelegenheit der Personen / entweder pfänden / oder uns sonst anmelden sollen: Sol an ihnen solch ihr verbrechen nicht ungestraft bleiben / auch allewege derjenige / so uns oder ihnen der anzeigen wird / mit einer zimblichen verehrung von den gefallenen straffgeldern bedacht werden.

XXVII.

Von Dohnen.

Es sol auch männiglich verboten sein / hinfüro ohne vorwissen und bewilligung / in unsern Heyden und Vorhölzern Dohnensteige anzurichten / und Dohnen zulegen / oder ander klein Wendewerck

G ij

mit Vö-

mit Bogelfangen zugebrauchen / unsern Hauptleuten
 und Amtschreibern aber / so es außhalb der Wild-
 fuhre / an denen orten / da keine Haselhüner sein / zuge-
 lassen werden / Jedoch sollen sie fürhero deswegen bey
 Uns oder bey unserm Ober Jägermeistern / jederzeit
 ansuchung thun. Undern so das Weydwerck bege-
 ren / sein Wir zu frieden / das denselben umb gebühr-
 lich Mietgeld / solches vorstattet werde : Welches auch
 hernachmals unsers Ampt Diener / nicht weniger als
 andere Holzgelder / an verordnete orter zu berechnen
 und einzubringen / schuldig sein sollen.

XXVIII.

Von Gehägen.

Nach dem wir auch umb etliche unsere Städte/
 Embtere und Dörffer / so zum theil auch den
 Geistlichen zustendig / und unser gnädiger in Gott
 ruhender Herr Vater Christmildester gedächtniß / deren
 orter das schieffen gehabt / Gehäge angerichtet / So
 sollen unsere Ober : und Hoff Jägermeistere / auch Ober :
 und Holzförstere / Hauptleute / Ampt : und
 Holkschreibere / Henderentere / Landreutere / und der
 Geistlichen und Städte Aufreuter und Böigte / auch
 die Schützen und andere unser Diener / darauff gute
 aufficht

auffſicht haben/damit uns von niemands/er ſey gleich
wer er wolle / in unſern Gehägen und Feldmarckten/
ſchade und nachtheil zugezogen / noch in die Garten
Kaphimer: und Haſenſchleiffen geleget: auch Kor-
nungen darin gehalten: und das erlangte Wildprat
verkauft / oder dißfals unterſchleiff und partierung
getrieben werden.

Do aber einer oder mehr darüber angetroffen
würden/ die ſich ſolcher und dergleichen thätlichen ein-
griff unterſingen: Sol uns ſolches alſoſort vermel-
det werden / Wollen wir uns wider die oder denſel-
ben / mit der ſtraffe derogeltalt zuverhalten wiſſen /
das andere daran ein abſchew haben ſollen. Und ſol
dem jenigen ſo ſie betreten: und mit grunde der war-
heit anmelden wird / jederzeit von der ſtraffe eine ver-
ehrung vorreicht und gefolget werden.

XXIX.

Von berechnung / und einbringung / der
Holz: und Maſtgelde / auch der Straff: und
Pfandgeſellen / und andern zuſtehenden.
Waldnütungen.

Sobald auff unſern Heyden und Wäldern / die
ordentliche Holzmärckte geſchehen / ſol ein jeder
G iij Haupt:

Hauptman und Amtschreiber / für seine Person be-
 sonders / von allen und jeden unter seiner anbefohle-
 nen Inspection und Amptsverwaltung / verkaufften
 und angewiesenen Gehölzen / und dafür gefallenem
 Kauffgeldern / ganz fleissige Register und Rechnung:
 Insonderheit aber unsere Hauptleute / mit jedem
 Amtschreiber und Henderreuter / sonderliche gewisse
 Gegen Register halten / Welches dann von Mast:
 Pfand: und Straffgeldern / Brettern / Kohle / Theer
 Seidelern / Hüt: Mieth: und Hende Habern / Päch-
 ten / Zinsen / Häwern / und was zu solcher Holzung
 mehr gehörig / auch zuverstehen: Ingleichen ohn alle
 seumbniß und verzug / von solchem Holze / und straf-
 fen die uns zukommen / auch andern specificirten
 Registern und Rechnungen / reine Exemplaria ver-
 fertigen / und dieselben unserm Cammer Secretario,
 dem wir solches gnedigst auffgetragen / überschicken /
 welcher uns dann dieselben jedesmals in unsere Cam-
 mer einantworten sol. Gleicher gestalt sol das Geld /
 so viel dessen jedes orts einkommen / alle Quartal ge-
 dachtem unserm Cammer Secretario, an guter und
 solcher Münze / wie dieselbe in den Emptern einge-
 nommen / richtig und ohne mangel / von den Amtschrei-
 bern ferner eingebracht: und dan von den Ober: und
 Holz:

Holzförstern / jedesmals auff die Quartal / bey den außzügen auß jedem Ampte / solches eingenommen Geldes halber / eine sonderliche Specification dem Ober Jägermeister eingeschickt: Und ferner in unsere Cammer / benebenst richtigen außzügen und verzeichnissen / geliefert: und ohn sonderbahres unser vorwissen un̄ befählich im geringsten nichts davon genommen / noch verwechselt: viel weniger außgegeben werden.

Wie sie denn auch dohin sehen sollen / das alles mit den vorhin eingeschickten Registern recht und wol eintresse / und dasselbe anders nicht / denn getrewlich berechnet werden.

XXX.

Verordnung und Mandat wie die Jenigen / so sich des Wildpraths schiessens unterstehen / gestraffet werden sollen

In Gottes Gnaden Wir / George Wilhelm / Marggraff zu Brandenburg / des Heyl: Röm: Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst / in Preussen / zu Gülich / Cleve / Berge / Stettin Pommern / der Cassuben Wenden / auch in Schlesien zu Grossen und Jägerndorff Herzog / Burggraff zu Nürnberg

Nürnberg / Fürst zu Rügen / Graff zu der Marck und
 Ravensperg / Herz zu Ravenstein / Geben hiermit al-
 len unsern Untertanen / weß Standes die auch sein/
 zu vernehmen / nach dem zeit unserer Churfürstlichen
 Regierung / uns mit abfahung und wegschiessung ho-
 hes und niedriges / auch allerhand Feder Wildpraths/
 auch mit Hezen / Jagen und andern / inner und aus-
 ser unser Wildbahnen nicht allein von den / an unsern
 Heyden und Hölzern nechst angeffenen vom Adel/
 und andern nachtheil zugefüget / sondern auch hier-
 durch / und an unser Hoheit und Regalien eingriff ge-
 than worden. Dahero wir zum öfftern verbieten /
 auch vielfältig vorwarnung thun lassen / solches ein-
 zustellen : erfahren aber fast täglichen / das ungeachtet
 unsere Heydereuter und Knechte darauff sehen / der-
 gleichen eingriffe und beginnen / mit jagen / hezen / ab-
 fahung und abschießung allerley Wildpraths vorge-
 hen / Welches uns dann nicht unbillig zu ungnädigem
 mißfallen gereichen thut. Als sein wir geursachet zu
 abwendung solcher und dergleichen unbefügten vor-
 nehmen / und zorderst zu erhaltung unser Hoheit der
 straffe halber / und wie hoch dieselbe nach beschaffen-
 heit des Wildpraths abgefördert werden sol / da ins
 künfftige dergleichen Excess mehr vorfallen solten /
 gewisse verordnung zuthun.

Wollen

Wollen demnach hinfuro / das von dato an / er sey wer er wolle / so einen Hirsch scheust unnachlessige straffe/	500. Thaler.
Vor ein stück Wild/	400. Thaler.
Vor ein Wild Kalb/	200. Thaler.
Von einem Rehe /	100. Thaler.
Von einem hawenden Schwein/	400. Thaler.
Von einer Lähne/ <i>der Raife</i>	200. Thaler.
Von einem Fröschling/	100. Thaler.
Von einem Luchs/	100. Thaler.
Von einem Wolff / so in der Wildbahn ge- schossen wird /	50. Thaler.
Von einem Fuchß/	20. Thaler.
Von einem Hasen/	50. Thaler.
Von einem Marder/	50. Thaler.
Von einem Otter/	10. Thaler.
Von einem Fuchs auszugraben/	10. Thaler.
Von einem Schwan/	75. Thaler.
Von einem Trappen/	50. Thaler.
Von einem Uwerhan oder Henne/	50. Thaler.
Von einem Birckhan/	50. Thaler.
Von Kaphünern/	50. Thaler.
Von Haselhünern/	50. Thaler.
Von einer wilden Gans/	40. Thaler.
Von einem Kranich/	40. Thaler.

S

Von

Von einem Keyer/	40. Thaler ^o
Von einer Endte/	10. Thaler ^o
Von einer wilden Taube/	5. Thaler.

unfeilbar geben / und solche unserm Cammer Secretario, dem wir solches zuberechnen auffgetragen / zugestellet werden soll.

Würde auch einer oder mehr vom Adel / oder andere / von vorgesakten Waldprath etwas durch seine Schützen / Knecht oder Jungen / jagen / hezen schiessen / oder fangen lassen / sol der / oder dieselben uns auff unser erfordern / solche Diener nebest Pferden / Hunden / Netzen und Büchsen / in unser Hofflager einzuschicken / oder in dessen verbleibung vorgedachte straffe gedoppelt zuentrichten schuldig sein.

Und weil auch eine zeithero durch unzeitige stellung und fahung der Vögel und außnehmung der Eyer / das Feder Wildprath sehr verwüstet worden : So wollen wir dasselbe ebenmessig hiermit abgeschaffet / und es bey nachgesetzter straffe verboten haben / dergestalt und also / da einer oder mehr / nach Vögeln / sie haben nahmen wie sie wollen / in der wiederflucht stellet / und deren finge / und deßhalb unsern erlaub und schein nicht vorzulegen hette / 10. Thaler / auch andere so ohne erlaub in unsern Wildfuhren Dohnen stellen / 5. Thaler / und die junge Vögel außnehmen /
und

und darüber betroffen würden / 5. Thaler : wie auch die jenigen / so sich des außnehmens der Endten Eyer beflüssigen / und darüber betretten / 10. Thaler geben und entrichten sollen.

Befehlen demnach hiermit unsern Ober : und Hoff Jägermeistern / auch Ober Förstern gnädig und ernstlichen hierüber / stett / fest / und unvorbrüchlichen zuhalten.

So sol auch den Heydereutern und Knechten / auch Puschläuffern / Holzhöigten / und andern / so auff unser Gehölze bestalt / und Eydspflicht abgelegt / wie auch den Dienern in unsern Emptern / so zu zeiten mit auffss Gehölze kommen / auferlegt sein / fleissige gute auffacht / auff unsere Heyden zu haben / und da sie einen oder mehr betreffen / die diesem unsern Mandat zu wieder leben / den oder dieselben unsern Ober : und Hoff Jägermeistern / oder Ober Förstern / anzuzeigen / und solches bey höchster straffe keines wegess nicht zu verhelen / un zuverschweigen : Könten sie auch Jäger / nebenst Pferden / Hunden / Neken und Büchsen / die in unsern Wildbahnen sich finden liessen / mächtig werden / sollen sie die nicht allein anhalten / sondern auch in unser nechst angelegenes Ampt bringen / und bis zu unserm abfordern und verodnung enthalten

H ij

halten lassen. Daran beschicht unsere endliche zu-
verlessige meinung / Vhrkündlichen mit unserm hier-
unter auffgedruckten Secret besiegelt / und eigenen
Handen unterschrieben / Gegeben auff unserm Hau-
se Meidenburg in Preussen / den 9. Decembris, Anno
1620.

L. S.

Georg Wilhelm.

WEil auch bey dem Jagtlauffen sich allerhandt be-
schwerungen zugetragen / das vornehmlichen
die aussen Städten / wie auch ingemein unsere
Unterthanen auß den Dörffern / oft der dritte und
wenigste theil / als verschrieben / erscheinen: Als sol-
len unser Ober: und Hoff Jägermeister hiermit befehl-
licht sein / die ungehorsamen jedesmahls nach erkent-
niß zustraffen / und solche Straffgelder jedesmahls in
unsere Cammer einzubringen / Signat: wie oben.

Georg Wilhelm.

XXXI.

Beschluß und vorbehalt bey die-
ser Ordnung.

Ind schließlichen behalten Wir uns bevor / das
nach

nach gelegenheit der zeit und anderer umbstände / uns
 jederzeit frey sein sol / unsers willens und gefallens
 vor geschriebene Ordnung / entweder durch unsere
 unterschriebene Befehliche zu endern / oder die Holz-
 gefälle und Nüzungen sonsten zu erhöhen: oder zu
 ringern.

Befehlen darauff unsern Berordenten Ober:
 und Hoff Jägermeistern / auch Ober: und Holzför-
 stern / Ingleichen allen und jeden unsern Hauptleu-
 ten / Ambtschreibern / Heydereutern / und in gemein /
 allen andern unsern Untertanen / weß Würden und
 Standes dieselben sein / das sie bey den Pflichten / da-
 mit sie uns verwand / vber diese unsere Holzordnung
 fest und unverbrüchlich halten: und dawider keines
 weges thun / noch zu thun oder zuhandeln gestatten
 sollen: Die jenigen aber / so hierwieder handeln wer-
 den / die sollen unsere ungnade und straffe / so zum theil
 in dieser Ordnung außgedruckt / oder ihnen noch-
 mahl aufferleget wird / gewertig sein / Darnach sich
 dann die außwertigen und frembden auch werden zu
 achten haben.

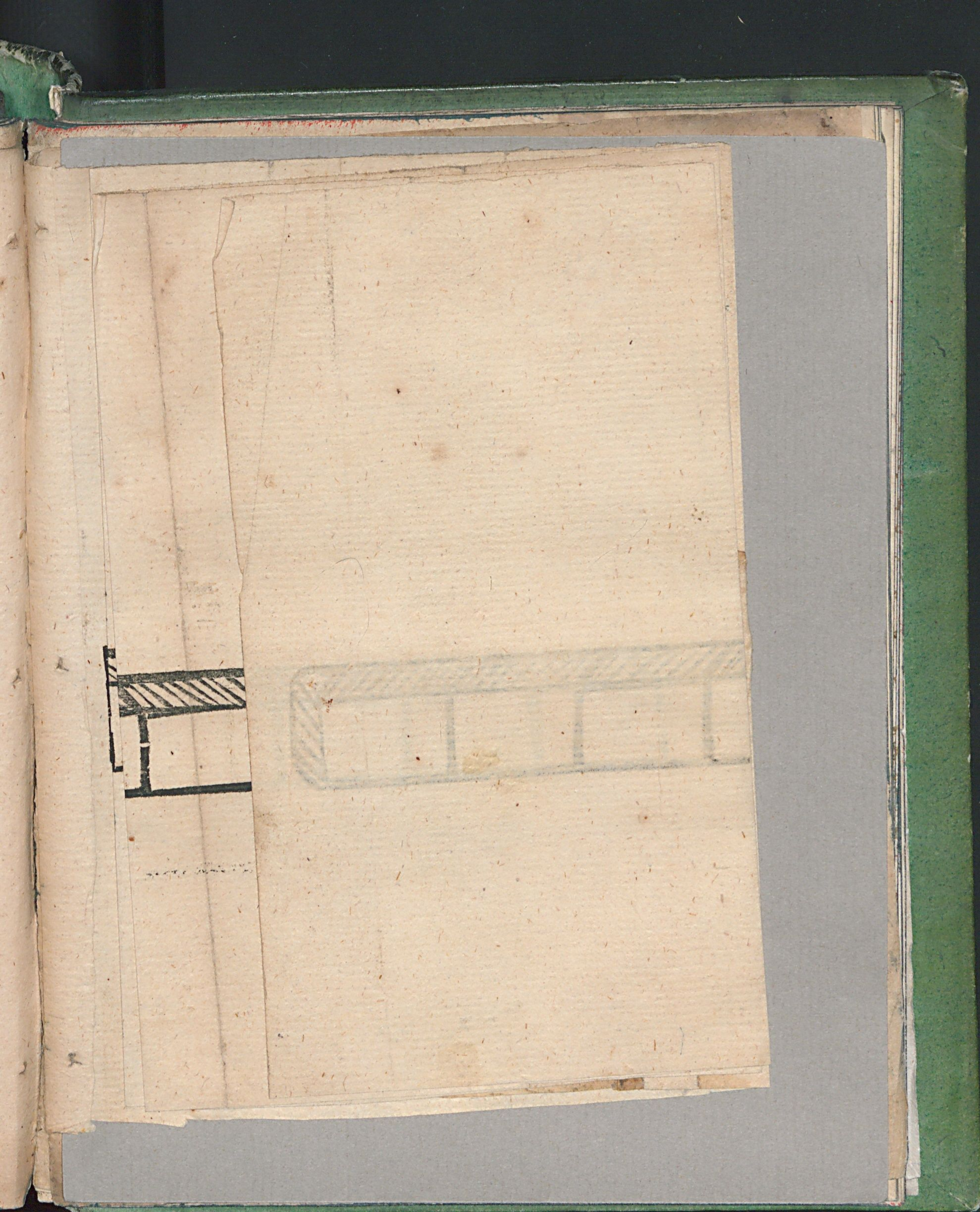
XXXII.

Der Heydereuter und Heydeläuf-
 fer Endt

H iij

Ich

Ich gelobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen / Nach dem von dem Churfürsten zu Brandenburg / 2c. meinem gnädigsten Herrn 2c. ich zu einem Henderreuter / Knecht oder Läufer 2c. im Ampte N. bestalt und an genommen bin / das Ihrer Churf. Durchl. und deroselben Jungen Herrschafft ich getrew / gehorsamb / und gewertig sein / und an Ihrer Churf. Durchl. statt dem Ober : und Hoff Jägermeistern / auch Ober : und Holzförstern / und andern Befehlichshabern allen gebührlichen gehorsamb / in Ihrer Churf. Durchl. sachen leisten / und deroselben bestes befördern / schaden und nachtheil meinem höchsten vermögen nach abwenden / und solches wegen eigennuzes und vortheils / Giff / Gaben / Freund : oder Feindschafft nicht unterlassen / keinen zur ungebühr / womit belegen noch beschweren / sondern mich an meiner Bestallung / und der darein verordneten Besoldung / und was vermöge der Holz Ordnung / mir zukömpt / genügen lassen / keinen auff Ihrer Churfürstl. Durchl. Gehölken zur ungebühr etwas verstaten / noch vorhergen / allen unterschleiff verhüten / und mich dessen selbst enthalten / auch der Holz Ordnung allenthalben gemess leben / und alles dardun wil / was einem getrewen Diener wol anstehet / eingenet und gebühret :



Holtzmaß.

Nach dieser abgedruckten
Ellen / Sol ein Kloben
oder Scheidt Holz drey
Ellen lang gehawen / und eine
jede Klafter drey Ellen breit /
und drey Ellen hoch gesetzt
werden.

Eine Elle des Holtzmasses.



Sample
Handwritten text in a medieval script, possibly Gothic or similar, located in the upper right corner of the manuscript page. The text is faint and partially obscured by a tear in the paper.

Handwritten text in a medieval script, possibly Gothic or similar, located in the center of the manuscript page. The text is faint and partially obscured by a tear in the paper.



Sammlung

Dies ist ein Buch, das
in der Bibliothek
der Universität
Sachsen-Anhalt
aufbewahrt wird.
Es enthält eine
Sammlung von
Handschriften
aus dem 15. und
16. Jahrhundert.
Die Handschriften
sind in deutscher
Sprache verfasst
und behandeln
verschiedene
Themen aus dem
Bereich der
Theologie, der
Rechtswissenschaften
und der Geschichte.
Das Buch ist ein
wichtiges Dokument
für die Forschung
in diesen Bereichen.
Es ist ein wertvolles
Eigentum der
Bibliothek und
wird sorgfältig
aufbewahrt.

bühret: So wahr mir Gott helffe / durch seinen lieben Sohn Jesum Christum.

Do auch unsere in dieser Ordnung bemelte Diener vber das etwas mehr / uns zu nutz bedächten / sol darauff nach anzeigung derselben unterhenigsten bedencken und erinnern / allewege von uns erklärung geschehen.

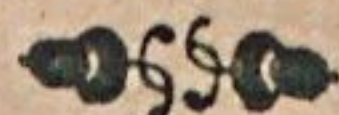
Und das diß also unser gnedigster wille und meinung / so haben wir zu mehrer bekräftigung und uhrkundt / diese unsere offene gedruckte Holz Ordnung / mit unserm Secret besiegeln lassen / und die Exemplaria zum theil mit eigen Handen unterschrieben / Geschehen und geben zu Gollen an der Sprew / am 1. Februarii, Anno 1622.

Index der jenigen Titulen, welche in der Churfürstl. Holz-Ordnung gedacht werden.

N ^o .	Annahmung.	Folio.
I.	Von Gränzen und Wildfuhren	2.
II.	Wie es mit denen so auf Churfürstl. Heyden Lager und Raff-Holz umb gebürlichen Miethabern / imgleichen frey Brenholz dar auf zu holen Macht haben / gehalten werden soll:	8.
III.	Wann / durch wem / und wie die Holzmärkte und Anweisungen sollen gehalten werden:	12.
IV.	Der Kauff und Wehrt des Holkes:	16.
V.	Distribution des Stammgeldes:	24.
VI.	Von Pfandung des stehenden Holkes	25.
	VII. Von	

N ^o .	Folio.
VII. Von frembden Pawren so dem Churfürstl. Amte nicht un- terworffen und gleichwol Landsassen seyn :	25.
VIII. Von Pawren und andern so Ausländisch :	26.
IX. Ins gemein / Insonderheit wer Eichen ringelt oder gar weg- führet :	26.
X. Ins gemein von Städten :	27.
XI. Von denen Churfürstl. Amts-Pawren :	28.
XII. Von den Pawren ins gemein :	28.
XIII. Von unbefugten Jagen / Schiessen und andern Eingriffen	28.
XIV. Von den Hunden :	30.
XV. Von Sageblöcken / welche die Müller umb die Helffte schnei- den :	31.
XVI. Von der Eichel und Buch-Mast :	32.
XVII. Von Hütungen der Gehegen und Wildführen :	34.
XVIII. Von Hütungen ins gemein :	36.
XIX. Von Kadung / Aufkauffung der Aecker :	37.
XX. Von Vermietung der Fischeren :	40.
XXI. Von Aufgehung des Feners :	42.
XXII. Von Beuten / Zeidlern / Theerbrennern / und Kohlenschwelern :	43.
XXIII. Von Ottern und Mardern :	45.
XXIV. Von Abscheuwung und Abkehrung des Wildprats ;	46.
XXV. Von Hirschstangen und Wildprat so sich gespiesset / und ohngefehr ins Wasser umbkommt :	47.
XXVI. Von jungen Endten und andern Gevögel Eyern :	48.
XXVII. Von Aufsteckung der Dohnen :	49.
XXVIII. Von Gehägen :	50.
XXIX. Von Berechnung und einbringung der Holz- und Mast-Gelder / auch Straff- und Pfandgefällen / und andern zustehenden Waldnützuugen	51.
XXX. Verordnung und Mandat wie die Jenigen / so sich des Wildpratt-schiefs sens unterstehen / sollen gestrafft werden :	53.
XXXI. Beschluß und Vorbehalt der Holzordnung :	58.
XXXII. Der Heydereuter und Heydeläufer Ihre End :	59.

Die Churfürstl. Holzmaas.





Ma 1627

v

ULB Halle 3
002 674 602



56

VD 17 D

M. C.





13

e von Gottes

a / Georg Wilhelms/
rassens zu Brandenburg / des
königlichen Reichs Erb-Cäm-
und Churfürstens / in Preus-
sische / Stettin Pommern / der
in Schlesien zu Grossen und
Burggraffens zu Nürnberg /
Grassens zu der Marck und
Herrens zu Raven-
stein / 2c.

rdnung:

em Lande der Marck / und den
mit Vorkauffung des Holzes / auch
eyden / Wildbahnen und Ges
gehalten werden.



im Jahr 1622.

